



Beitragsordnung des SV Einheit Borna e.V. mit Wirkung ab dem 01.11.2021

1 Richtlinie zur Beitragszahlung

- 1) Alle Mitglieder zahlen entsprechend der Beitragsordnung einen Beitrag.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung zum 30.06. oder 31.12. des Jahres oder mit dem Tod des Mitgliedes.
- 3) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich und muss bis spätestens 01.06. oder 01.12. des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- 4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 5) Übungsleiter (lizensiert/nicht lizensiert) sind von der Beitragszahlung befreit.
- 6) Der Beitrag wird durch Lastschrifteinzug durch das Mitglied gezahlt. In Ausnahmefällen ist auch die Zahlung mittels Überweisung möglich.
- 7) Die Zahlung des Beitrages erfolgt halbjährlich. Für das erste Halbjahr bis spätestens zum 31.03., für das zweite Halbjahr bis zum 30.09. des Kalenderjahres. Sofern der Beitrag bis zu den genannten Terminen nicht gezahlt wird, wird das Mitglied bis zur vollständigen Begleichung des offenen Mitgliedsbeitrag vom aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen. Muss die Zahlung des Mitgliedsbeitrages vom Verein angemahnt werden, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

2 Mitgliedsbeiträge

Erwachsene	10,00 EUR monatlich
Kinder/Jugendliche/Studenten	5,00 EUR monatlich
Aufnahmegebühr	1,00 EUR einmalig

Neben den genannten Mitgliedsbeiträgen können zusätzliche abteilungsbezogene Beiträge erhoben werden.

Derzeit wird für die Abteilung Rehasport ein monatlicher Zusatzbeitrag von EUR 14,00 erhoben.